

ETI Gruppenbedingungen zusätzlich zu den aktuellen AGBs

I. Abschluss eines Gruppenreise-Vertrages

1. Für den Abschluss eines Gruppenreisevertrages gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zur Zeit der Buchung auf der Webseite www.eti.de gültigen sowie die hier aufgeführten zusätzlichen Gruppenbedingungen. Nebenabsprachen und Sondervereinbarungen müssen in schriftlicher Form angefragt werden und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ETI.

2. ETI behält sich das Recht vor, das geblockte Kontingent zu reduzieren, wenn innerhalb eines zumutbaren Zeitraums keine Verkäufe durch den Vertragspartner erkenntlich sind.

3. ETI behält sich vor, Leistungen abzuändern, wenn aus Sicht eines ordnungsgemäß handelnden Kaufmanns die Notwendigkeit dazu besteht (bspw., wenn die Leistung durch den Leistungsträger vor Ort abgeändert wird) und die Änderung dem Vertragspartner zumutbar ist und den Leistungsinhalt nicht wesentlich ändert.

II. Pass, Visa, Zoll und Gesundheitsvorschriften

1. Reisende sind für die Einhaltung der Pass, Visa, Zoll, Devisen und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, Besonderheiten in seiner Person und in der seiner Mitreisenden, die in diesem Zusammenhang wichtig sind, anzugeben. Jeder Reisende ist für die Einhaltung der entsprechenden wichtigen Vorschriften im Urlaubsland selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften hervorgehen, gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers.

III. Zahlungen und Gebühren

1. Mit Anerkennen der Leistungen und der Reisebedingungen durch Unterschrift kommt eine verbindliche Buchung zustande. Nach Zugang der ETI Rechnung wird sofort eine Anzahlung in **Höhe von 10%** des Reisepreises fällig. Die Anzahlung von 10% sowie der Restbetrag muss vom Anmelder/Reisebüro auf das Konto von ETI überwiesen werden. Es gelten die allgemeinen Zahlungsbedingungen von ETI.

2. Die Restzahlung **ist spätestens 4 Wochen vor Abreise fällig**. Erst nach Zahlungseingang werden die Reiseunterlagen an den Vertragspartner verschickt. ETI behält sich das Recht vor, im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung den Gruppenvertrag teilweise oder im Ganzen unter Berechnung nachgenannter Stornopauschalen zu kündigen; das Reisebüro haftet gegenüber ETI im Falle der Vertragskündigung auf Zahlung der Stornopauschale gesamtschuldnerisch zu den Reisenden.

Bei Stornierung der gebuchten Teilnehmerzahl oder der gesamten Gruppe nach Festbuchung wird ETI folgende Entschädigung verlangen:

Bis zum 30. Tag vor Abreise	20% des Reisepreises
ab 29.- 22. Tag vor Reiseantritt	25% des Reisepreises
ab 21.- 15. Tag vor Reiseantritt	30% des Reisepreises
ab 14.- 7. Tag vor Reiseantritt	40% des Reisepreises
ab 6.- 4. Tag vor Reiseantritt	60% des Reisepreises
ab 3.- 1. Tag vor Reiseantritt	75% des Reisepreises
am Abreisetag / No-Show	80% des Reisepreises

Abweichende Anzahlungs- und Restzahlungsbeträge und/oder Stornostaffeln bei bestimmten Zielgebieten sind vorbehalten und werden separat ausgewiesen.

1. ETI muss auf Verlangen des Kunden die Höhe des Schadens nachweisen. Anstelle der Entschädigungspauschale kann ETI nach eigener Wahl eine gemäß den gesetzlichen Vorgaben konkret berechnete Entschädigung verlangen.

2. Die vollständige Liste mit den Teilnehmer-Namen, muss ETI bei Festbuchung der Reise vorliegen. Namensänderungen sind bis 7 Tage vor Abreise kostenfrei möglich. Danach berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von € 20,- für jede Namensänderung.

Umbuchungen sind generell nur auf Anfrage und nach Verfügbarkeit und auf Basis des vertraglichen Reisepreises möglich. Je nach Reiseleistung und Reiseart kann ETI für die Änderung durch den Vertragsschließenden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

3. Sollte das Reisebüro (als Vermittler) gleichzeitig auch Reiseanmelder sein, liegt die Haftung vollumfänglich beim Reisebüro, da dies gleichzeitig als Reiseanmelder fungiert. Die Anmeldung erfolgt durch den Reiseanmelder in jedem Fall für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Reiseanmelder, wie für seine eigenen Verpflichtungen, durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung haftet.

4. Die Agentur (Reisebüro als Vermittler) erhält die mit ihm vereinbarte Grundprovision (max. 11%). Darüber hinaus wird für alle ETI-Katalogziele auf Anfrage ein Gruppenrabatt gewährt, welcher saison- und reisepreisabhängig ist.

IV. Sonstiges

1. Alle Preise werden tagesaktuell und auf Anfrage kalkuliert.

2. Versicherungen, Sonderleistungen, Ausflugs Pakete und eventuelle (auch zeitlich begrenzte) Zusatzprovisionen sind von der Gruppenprovision ausgeschlossen.

3. ETI haftet nicht für Reisemängel oder Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die ETI als Fremdleistungen lediglich vermittelt. Fremdleistungen dieser Art werden im Angebot gesondert gekennzeichnet. Des Weiteren sind Fremdleistungen von jeglicher Ermäßigung ausgeschlossen.

4. ETI behält sich Änderungen der Gruppenbedingungen vor. Sämtliche Änderungen sind auch für bestehende Gruppen anzuwenden und müssen zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.

5. Alle Ausschreibungen des Reisevermittlers/Gruppenanmelders müssen vor Veröffentlichung mit einer Mindestfrist von 7 Tagen ETI zur Ansicht vorgelegt werden. Alle Daten müssen mit der Ausschreibung im ETI Katalog/GIATA übereinstimmen. Eine Ausschreibung von Fremdleistungen, die einer ETI Leistung nicht entspricht (z.B. Bustransfer zum Abflughafen in Deutschland), ist eindeutig als Fremdleistung zu kennzeichnen.

V. Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird zwischen den Parteien dieser Vereinbarung Frankfurt/Main vereinbart, sofern beide Parteien Kaufleute i.S. d. G. sind.

VI. Salvatorische Klausel

Sollte infolge einer Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksam gewordenen Bestimmung am Nächsten kommt.

VII. Wirksamkeit

Diese Vereinbarung gilt mit Buchungsbestätigung/Rechnung an den Reisevermittler/Reiseanmelder.